

Entschädigungssatzung der Stadt Münzenberg

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münzenberg in der Sitzung am 04.09.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 20,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstausschlag erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzung durchgeführt werden, haben die ehrenamtlichen Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen, erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die betreffenden Personen ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt,

soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirats oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind – sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigungen (dies gilt auch für Teilnahme von Stadtverordneten sowie Magistratsmitgliedern an Ausschuss- und Ortsbeiratssitzungen):
- | | |
|---|---------|
| a) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung | 25,00 € |
| b) stellv. Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
im Vertretungsfall zusätzlich | 25,00 € |
| c) Vorsitzender eines Ausschusses | 40,00 € |
| d) Ehrenamtliche Stadträtinnen / Stadträte | 25,00 € |
| e) Mitglieder der Ortsbeiräte | 25,00 € |
| f) Sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner
als Mitglied einer Kommission | 25,00 € |
| g) Mitglieder des Wahlausschusses bei Wahlen und Bürgerentscheiden | 20,00 € |
| h) Mitglieder von Wahlvorständen bei Wahlen und Bürgerentscheiden
je Tag / je Sitzung: | |
| I. Wahlvorsteher/in | 60,00 € |
| II. dessen / deren Stellvertreter/in | 50,00 € |
| III. Schriftführer/innen | 50,00 € |
| IV. Beisitzer/in im Wahlvorstand | 40,00 € |
| V. Helfer/in im Wahlvorstand | 25,00 € |
| VI. Für die Teilnahme an
Wahlvorbereitungsveranstaltungen | 15,00 € |
- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- | | |
|---|----------|
| a) das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung | 60,00 € |
| b) Fraktionsvorsitzende | 40,00 € |
| c) die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher | 45,00 € |
| d) die Erste Stadträtin oder den Ersten Stadtrat | 160,00 € |
| e) die weiteren ehrenamtlichen Stadträtinnen oder Stadträte | 60,00 € |
- Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Wird die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von einer / einem weiteren ehrenamtlichen Stadträtin / Stadtrat wahrgenommen, ist neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro je Kalendertag zu gewähren.
- (6) Im Falle einer Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind die §§ 1 und 2 entsprechend anzuwenden.
- (7) Die Nutzung eines privaten Endgerätes für die digitale Gremienarbeit wird, unter gleichzeitigem Verzicht auf eine papiergebundene Dokumentbereitstellung, mit einer monatlichen Pauschale von 5,00 € für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats entschädigt.
- (8) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrates können die Nutzung eines städt. Endgerätes oder einen Zuschuss zur Nutzung des eigenen Endgerätes beantragen. Dieser beträgt insgesamt 250,00 € (auszahlbar 50,00 € im Jahr) innerhalb der gewählten Legislatur. Nur Anträge, die bis zum 30.06. eines Jahres bei der Stadtverwaltung eingereicht werden, können noch im gleichen Jahr berücksichtigt werden.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigungen nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzungen gelten auf solche, die in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Der Nachweis der Teilnahme der Fraktionsmitglieder erfolgt durch vom Fraktionsvorsitzenden und allen Anwesenden handschriftlich unterzeichnete Anwesenheitslisten. Im Falle der Videokonferenz durch die Aufnahme eines Bildschirmfotos, auf welchem alle Teilnehmer aufgelistet sind.
- (3) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf die jeweilige Anzahl der Stadtverordnetensitzungen und Ausschusssitzungen pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn die oder Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Dienstreisen von Stadträten werden der

Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigung nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Münzenberg außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten werden.

Münzenberg, den 12.09.2024

Der Magistrat der Stadt Münzenberg
gez. Dr. Tammer, Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung wurde in der Ausgabe der Butzbacher Zeitung vom 18.09.2024 öffentlich bekannt gemacht.